

Der Verband alleinerziehender Mütter und Väter e.V. (VAMV) vertritt seit 1967 die Interessen der heute 2,6 Millionen Alleinerziehenden. Der VAMV fordert die Anerkennung von Einelternfamilien als gleichberechtigte Lebensform und entsprechende gesellschaftliche Rahmenbedingungen. Er tritt für eine verantwortungsvolle gemeinsame Elternschaft auch nach Trennung und Scheidung ein.



Verband alleinerziehender Mütter und Väter,
Bundesverband e. V.

Hasenheide 70
10967 Berlin

Telefon: (030) 69 59 78 6
E-Mail: kontakt@vamv.de
www.vamv.de
www.facebook.com/VAMV.Bundesverband

Die Landes- und Ortsverbände des VAMV finden Sie unter:
www.vamv.de/vamv/landesverbaende/

Gefördert vom:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Wir danken dem Bundesministerium für Familie, Senioren,
Frauen und Jugend für die freundliche Unterstützung.

Gestaltung: www.rothe-gestaltung.de | Fotos: Adobe Stock – Wanja Jacob / sebra / famveidman | Druck: Heider Druck GmbH, Bergisch-Gladbach | © VAMV-Bundesverband 2020

Der KiZ wird für jedes Kind einzeln berechnet. Die Summe der Kinderzuschläge für alle bei Ihnen lebenden Kinder ergibt den Gesamtkinderzuschlag.

Elterneinkommen über einer individuellen Bemessungsgrenze wird auf den Gesamtkinderzuschlag angerechnet. Übersteigendes Erwerbseinkommen wird zu 45 Prozent vom Kinderzuschlagsanspruch abgezogen, andere Einkommensarten, wie z.B. Kranken- oder Arbeitslosengeld I, zu 100 Prozent. Beim Elterngeld haben Sie einen Freibetrag von 300 Euro (Basiselterngeld) bzw. 150 Euro (ElterngeldPlus), wenn Sie vor der Geburt Ihres Kindes erwerbstätig waren. Haben Sie mehrere Einkommensarten, wird zunächst das Erwerbseinkommen und dann das ggf. verbleibende Einkommen aus anderen Quellen angerechnet.

Elternvermögen wird nach dem gleichen Verfahren wie Vermögen des Kindes angerechnet, allerdings auf den Gesamtkinderzuschlagsanspruch.

7 Was muss ich beim Antrag auf KiZ und BuT-Leistungen beachten?

Ihren Antrag auf KiZ stellen Sie bei der Familienkasse. KiZ wird in der Regel für ein halbes Jahr ab dem Monat bewilligt, in dem Sie den Antrag gestellt haben.



Ändern sich Ihre Wohnkosten oder Einkommensverhältnisse während des Bewilligungszeitraums, müssen Sie das der Familienkasse nicht mitteilen. Die zwischenzeitlichen Änderungen Ihrer Verhältnisse geben Sie beim Folgeantrag auf KiZ an. Sollte sich Ihre finanzielle Situation verschlechtern, können Sie ggf. ergänzende SGB II-Leistungen erhalten und den KiZ weiterhin parallel beziehen.

Bitte teilen Sie jedoch der Familienkasse unbedingt mit, falls während des Bewilligungszeitraums

- ein Kind oder ein*e Partner*in aus Ihrem Haushalt aus- bzw. in Ihren Haushalt einzieht
- ein Kind in Ihrer Familie geboren wird.

Wo Sie den Antrag auf Bildungs- und Teilhabeleistungen stellen können, erfahren Sie auf der Internetseite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (www.bmas.de) unter *Themen/Arbeitsmarkt/Grundsicherung/Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts/Bildungspaket/Anlaufstellen*.

Weitere Informationen:

Verband alleinerziehender Mütter und Väter Bundesverband e.V. (2020): Informationen für Alleinerziehende: Wenn das Einkommen nicht reicht - Ihre Ansprüche. Kinderzuschlag, Wohngeld, SGB II & Co, Download unter:
www.vamv.de/publikationen/vamv-broschueren

Merkblatt zum Kinderzuschlag der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit, Download unter:
www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder

Aktuelle Informationen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unter:
www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen

Starke-Familien-Gesetz

Verbesserungen für Alleinerziehende

Verband
alleinerziehender
Mütter und Väter



Neues
seit 2020

1 Was ist neu beim Kinderzuschlag (KiZ)?

Der Kinderzuschlag (KiZ) wurde mit dem „Starke-Familien-Gesetz“ für Alleinerziehende und Familien mit mittleren Einkommen geöffnet, indem die Anrechnung von Kindes- und Elterneinkommen verbessert wurde. Wurde Ihr Antrag bisher abgelehnt? Möglicherweise könnte es sich jetzt für Sie lohnen, den Antrag neu zu stellen!

Der KiZ ist ein Zuschlag zum Kindergeld von bis zu 185 Euro pro Kind (jährliche Erhöhung ab 2021). Der KiZ soll Eltern unterstützen, die mit ihrem Einkommen zwar für sich selbst, aber nicht ausreichend für ihre Kinder sorgen können.



2 Welche Unterstützung gibt es noch?

Wenn Sie Kinderzuschlag, Wohngeld, Sozialhilfe nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII), Leistungen nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II – auch bekannt als „Hartz IV“) oder Asylbewerberleistungen beziehen, haben Sie Anspruch auf weitere Leistungen und Vergünstigungen.

- ▶ Sie erhalten eine **Befreiung vom Kostenbeitrag für die Kindertagesbetreuung**. Mehr Informationen erhalten Sie bei Ihrem zuständigen Jugendamt.
- ▶ Für Kita-Kinder bzw. Schüler*innen allgemein- oder berufsbildender Schulen ohne Ausbildungsvergütung können aus dem **Bildungs- und Teilhabepaket (BuT)** die folgenden erweiterten Bedarfe gewährt werden:
 - Schulbedarfspaket (150 Euro/Schuljahr, jährliche Erhöhung ab 2021)
 - Kostenübernahme für Schul- und Kitaausflüge/Klassenfahrten
 - Kostenübernahme für Schüler*innenbeförderung
 - Kostenübernahme für angemessene Lernförderung bei nicht ausreichenden Schulleistungen, unabhängig von einer Versetzungsgefährdung
 - Kostenübernahme für gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Schule, Hort, Kindertagesstätte oder Kindertagespflege
 - Zuschuss von 15 Euro monatlich für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft für Kinder unter 18 Jahren, z.B. für Aktivitäten im

Bereich Sport und Kultur, Musikunterricht oder die Teilnahme an Freizeiten, Erstattung weiterer damit verbundener Aufwendungen im Einzelfall möglich.

3 Wann habe ich Anspruch auf KiZ?

Ihr Kind ist jünger als 25 Jahre, nicht verheiratet und lebt mit Ihnen zusammen. Sie erhalten für das Kind bereits Kindergeld oder eine vergleichbare Leistung aus dem Ausland. Außerdem müssen Sie sich bereits um andere Einkünfte für Ihr Kind, wie z. B. Kindesunterhalt vom anderen Elternteil oder ggf. Unterhaltsvorschuss, Waisenrente oder BAföG, bemüht haben und diese Bemühungen nachweisen können.

Keinen Anspruch auf KiZ haben Sie, falls Sie Sozialhilfe nach dem SGB XII beziehen. Der Anspruch besteht nur unter besonderen Voraussetzungen, wenn

- Sie und Ihr Kind Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten
- Ihre Ausbildung nach dem BAföG förderfähig ist
- Sie Rentner*in sind.

4 Wie viel Einkommen muss ich mindestens für den KiZ haben?

Alleinerziehende müssen mindestens über ein eigenes Einkommen von 600 Euro im Monat (brutto) verfügen. Nicht zum Einkommen zählen Kindergeld und Wohngeld.

Dank des KiZs sollten Sie mit Ihrem Einkommen, dem Kindergeld und ggf. Wohngeld mindestens so viel Geld zur Verfügung haben, wie Ihrer Familie beim Bezug von Leistungen nach dem SGB II zustünde. Falls Ihr Einkommen dafür nicht ausreicht, können Sie den KiZ trotzdem erhalten, wenn Ihre Familie mit dem KiZ und ggf. Wohngeld höchstens 100 Euro weniger als mit SGB II-Leistungen im Portemonnaie haben wird. Mehrbedarfe werden bei der Vergleichsberechnung für Ihren möglichen SGB II-Anspruch berücksichtigt. Diese Regelung gilt zunächst bis zum 31. Dezember 2022.

5 Wie viel Einkommen und Vermögen darf ich höchstens haben?

Je höher das **Einkommen** oder Vermögen in Ihrem Haushalt ist, desto geringer fällt der Anspruch auf KiZ aus – bis hin zu einem Wegfall des Leistungsanspruchs. Der zu berücksichtigende Teil des Einkommens und Vermögens wird nach den gleichen Regelungen wie im SGB II ermittelt. Für den KiZ-Anspruch werden Kindergeld, Wohngeld und Leistungen der Pflegeversicherung vollständig nicht als Einkommen berücksichtigt.

Nach den neuen Regelungen des „Starke-Familien-Gesetzes“ können Alleinerziehende je nach Wohnkosten und Zahl der Kinder im Haushalt bis in den mittleren Einkommensbereich hinein KiZ erhalten. Beispielsweise kann ein Anspruch bestehen für:

- ▶ Alleinerziehende mit einem Kind (6 Jahre) und circa 500 Euro Warmmiete und einem Bruttogehalt zwischen rund 1.300 bis etwa 2.000 Euro
- ▶ Alleinerziehende mit zwei Kindern (6 und 8 Jahre) und circa 800 Euro Warmmiete und einem Bruttogehalt von rund 1.200 bis etwa 2.500 Euro.

Bitte beachten Sie, dass z.B. Kindesunterhalt, Unterhaltsvorschuss, Waisenrente, BAföG oder Stipendien für ein Kind als **Kindeseinkommen** für den Anspruch auf KiZ berücksichtigt werden. Für den Bezug von KiZ darf das Kindeseinkommen nicht höher als 410 Euro sein.

Haben Sie oder eines Ihrer Kinder Vermögen, so gelten die gleichen Freibeträge wie im SGB II. Angaben zum Vermögen müssen Sie deshalb nur machen, wenn Sie oder

eines Ihrer Kinder über ein **Vermögen** von mehr als 3.850 Euro verfügen.

Ausschlaggebend für den Kinderzuschlagsanspruch sind das Durchschnittseinkommen und das Vermögen von Kindern und Eltern im letzten halben Jahr vor dem Monat der Antragstellung (Bemessungszeitraum).

Tipp! Mit der interaktiven Video-Anwendung „KiZ-Lotse“ der Bundesagentur für Arbeit können Sie in wenigen Minuten ermitteln, ob sich ein Antrag auf KiZ für Sie lohnt: www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/kiz-lotse

Bitte beachten Sie, dass ggf. auch Ihr Wohngeld ausschlaggebend dafür sein kann, ob Sie KiZ statt SGB II-Leistungen erhalten können. Ob Sie prinzipiell einen Anspruch auf Wohngeld haben, können Sie im Internet mit Hilfe von Wohngeldrechnern ermitteln, z. B. unter www.wohngeldrechner24.de

Achtung! Leben Sie (verheiratet oder unverheiratet) mit einem*r neuen Partner*in in einem Haushalt zusammen, bilden Sie und Ihre Kinder mit ihm/ihr eine **Bedarfsgemeinschaft**. Bei der Ermittlung des Anspruchs auf KiZ werden dann auch Ihr*e Partner*in und sein/ihr Einkommen und Vermögen berücksichtigt.

6 Wie werden Einkommen und Vermögen auf den KiZ angerechnet?

Kindeseinkommen wird zu 45 Prozent auf den Maximalbetrag des KiZs angerechnet. Ein 13-jähriges Kind, das 293 Euro Unterhaltsvorschuss erhält, bekommt zum Beispiel noch maximal 53 Euro KiZ. Für Einkommen aus kurzzeitigen Ferienjobs von Schüler*innen gilt unter bestimmten Voraussetzungen ein Freibetrag von bis zu 1.200 Euro im Kalenderjahr.

Hat ein Kind **Vermögen** oberhalb seines Freibetrags, so entfällt der Anspruch auf KiZ, bis das übersteigende Vermögen verbraucht ist. Das gilt nicht, wenn das übersteigende Vermögen unter dem monatlichen Anspruch auf KiZ liegt. Der übersteigende Betrag wird dann im ersten Monat des Bewilligungszeitraums einmalig zu 100 Prozent angerechnet.